

Vorteile des Schutzschirmverfahrens

Sanierung ohne Kontrollverlust!

Das Schutzschirmverfahren gibt dem Unternehmen Zeit, eine Sanierung vorzubereiten. Steuert Ihr Unternehmen auf einen Liquiditätsengpass zu, der aus eigener Kraft nicht mehr zu bewältigen ist, entscheiden Sie sich für das Schutzschirmverfahren.

Das ESUG-Schutzschirmverfahren nach §270a oder §270b InsO gibt Ihnen die Möglichkeit Ihr Unternehmen in Eigenverwaltung zu sanieren, anstatt es einem unkontrollierbarem Insolvenzverfahren zu überlassen. Der Schutzschirm hält negative Insolvenz-Folgen unter Kontrolle. Stattdessen fördert das Schutzschirmverfahren die Eigenverwaltung und den Insolvenzplan, das heißt das Fortbestehen Ihres Unternehmens inklusive Entschuldung.

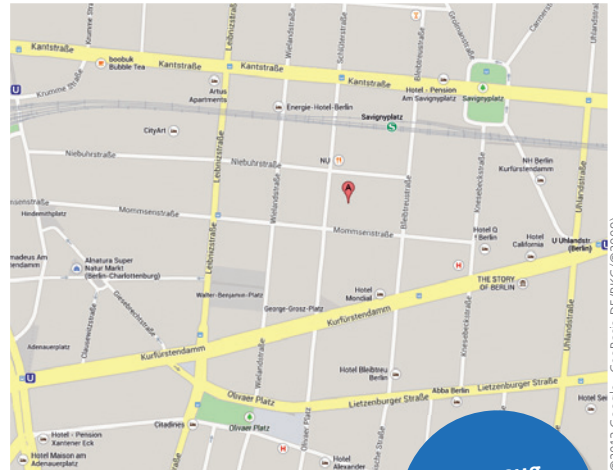
Mit dem neuen Schutzschirmverfahren haben Sie eine Möglichkeit, Ihren Betrieb aufzufangen und gehen vielleicht sogar gestärkt aus der Krise hervor.

Sie bestimmen weiter mit.

Mit dem Schutzschirmverfahren verhindern Sie einen Kontrollverlust wie sonst in einem regulären Insolvenzverfahren. Ihr Unternehmen sanieren Sie unter gerichtlichem Vollstreckungsschutz mit der Hilfe eines Sanierungsberaters zu einem großen Teil selbst. Ist das Sanierungskonzept überzeugend, werden Sie als Unternehmensinhaber nicht an Einfluss verlieren.

Neu ist: Der Insolvenzverwalter ist Sachwalter ohne Eingriffsrechte. Sie profitieren von Vollstreckungsschutz, Fortführung und Entschuldung und verhindern eine unkontrollierte Zerschlagung.

Hier finden Sie uns:



Dols | Franzke
Rechtsanwälte und Notar
Rechtsanwalt Jörg Franzke
Schlüterstrasse 53, 10629 Berlin

Tel.: +49 30 306 12345
Fax: +49 30 306 12346
Mail: ra-franzke@dols-franzke.de



Neustart dank Schutzschirmverfahren

Sanieren Sie Ihr Unternehmen in Eigenverantwortung

www.esug-schutzschirmverfahren.de



Sehr geehrte Damen und Herren,

als Sanierungs- und Insolvenzberater saniere ich Unternehmen mit Hilfe des Schutzschirmverfahrens und bringe diese wieder gemeinsam mit dem Inhaber bzw. der Geschäftsführung auf Erfolgskurs. Mein Team und ich beraten Sie und vertreten Ihre Interessen gegenüber den Gläubigern im Sanierungsverfahren.

Meine langjährige Erfahrung und die neuen ESUG-Vorschriften nutze ich zu Ihrem Vorteil. Meine Kanzlei ist zentral in Berlin-Charlottenburg nahe dem Kurfürstendamm gelegen. Dort unterstützt mich ein Team aus derzeit 16 Mitarbeitern. Wir schaffen mit Ihnen zusammen neue Handlungsspielräume für Ihr Unternehmen. Unser gemeinsames Ziel sind nachhaltige Lösungen, damit Ihr Unternehmen wieder eine Zukunft hat.

Aufgrund der Komplexität des Schutzschirmverfahrens empfehle ich Ihnen als nächsten Schritt eine persönliche Beratung entweder direkt bei Ihnen im Unternehmen oder in meiner Kanzlei.

Ich freue mich darauf, Sie kennenzulernen!

Ihr,

Jörg Franzke, Rechtsanwalt

Starten wir gemeinsam neu durch

Die ersten Schritte: Interessieren Sie sich für das ESUG-Schutzschirmverfahren, sollten wir als erstes gemeinsam bestimmen, wo Ihr Unternehmen steht und welche Ziele Sie haben. Danach werden wir die Vor- und Nachteile eines Schutzschirmverfahrens abwägen. Eine Sanierung aus eigener Kraft, das heißt ohne Schutzschirmverfahren und ohne Insolvenz hat natürlich immer Priorität.

Meistens jedoch überwiegen die Vorteile der Sanierung mit dem ESUG-Schutzschirmverfahren:

- Sanierungsmaßnahmen mit Mehrheitsentscheid bedeutet ablehnende Gläubiger werden überstimmt.
- Kurzfristige Beendigung von unrentablen Verträgen, Aufträgen und Arbeitsverträgen.
- Erhalt des Unternehmens anstelle Zerschlagung.
- Befreiung des Unternehmens von fast allen ungesicherten Forderungen und auch Pensionsverpflichtungen.
- Die Kosten für das gesamte Sanierungsverfahren mit dem Schutzschirm tragen die Gläubiger in Form einer geringeren Verteilungsquote.

Auf die Plätze, fertig, los!

Ergreifen Sie jetzt die Initiative

Ein Schutzschirmverfahren zu beantragen, anstatt direkt eine Regelinsolvenz, zahlt sich immer für Sie aus. Als Unternehmer sind Sie es gewohnt, keine Chance ungenutzt zu lassen. Handeln Sie pro-aktiv und lassen Sie sich nicht von den Ereignissen überrollen!



Die hervorragenden Sanierungsmöglichkeiten des Schutzschirmverfahrens sind nur innerhalb eines bestimmten Zeitfensters möglich. Eine öffentliche Bekanntmachung des Schutzschirmverfahrens ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Diskretion ist selbstverständlich.